

ANTRAG

der Fraktion der CDU

Infrastrukturpauschale in unveränderter Höhe beibehalten – kommunale Investitionstätigkeit in der aktuellen Krise verstetigen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Mit der Reform des Finanzausgleichgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) zum 1. Januar 2020 hat das Land die Finanzausstattung der kommunalen Ebene erheblich verbessert und ist damit seiner Verpflichtung aus Artikel 73 Absatz 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nachgekommen. Mit dem neuen FAG M-V wurden den Kommunen durch die Einführung einer Infrastrukturpauschale Mittel zur Verfügung gestellt, die sie unabhängig von ihrer jeweiligen Haushaltssituation in ihre Infrastruktur investieren können. Damit wurden viele finanzschwache Kommunen erstmals seit Jahren wieder in die Lage versetzt, eine selbstbestimmte Investitionsplanung zu gestalten. Insgesamt haben das novellierte FAG M-V und zusätzliche Hilfsprogramme des Landes bewirkt, dass die gesamte kommunale Ebene, inklusive der finanzschwachen Kommunen, ihre Investitionstätigkeit deutlich ausweiten konnte.
2. Auch im Zuge der Corona-Pandemie hat das Land die Kommunen wirkungsvoll unterstützt und zusammen mit dem Bund die pandemiebedingten Einnahmeausfälle kompensiert, sodass die Kommunen Kostensteigerungen verkraften konnten und die kommunale Investitionstätigkeit nicht durch Einsparzwänge gebremst wurde.
3. Die infolge der Energiekostenkrise massiv gestiegene Inflation führt jedoch mittlerweile zu deutlichen Kostensteigerungen bei fast allen kommunalen Aufgaben. Dies verringert die Handlungsspielräume der Kommunen für Investitionsvorhaben erheblich, da die Kommunen in deutlich geringerem Umfang als Bund und Länder von den infolge der hohen Inflation stark gestiegenen Einnahmen aus der Umsatzsteuer profitieren. Daher fehlen ihnen die Mittel, um die Preissteigerungen über das gesamte kommunale Aufgabenspektrum kompensieren zu können.

4. Damit droht eine Verringerung der Investitionskraft der kommunalen Ebene, insbesondere finanzschwacher Kommunen. Dies entspricht nicht der Intention der FAG-Novellierung 2020. Zudem ist es im Interesse des Landes, gerade in einer Zeit, in der Deutschland vor einer Rezession steht, die kommunale Investitionstätigkeit zu verstetigen, damit regionale Unternehmen zu unterstützen und Arbeitsplätze in Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten.

II. Die Landesregierung wird daher aufgefordert,

1. die Infrastrukturpauschale im Jahr 2023 in einer Höhe von 150 Millionen Euro beizubehalten und dafür aus dem Landeshaushalt zusätzlich 50 Millionen Euro bereitzustellen.
2. das Finanzausgleichsgesetz des Landes dementsprechend anzupassen.
3. zur Gegenfinanzierung die infolge der sehr hohen Inflation außerordentlich stark gestiegenen Steuereinnahmen des Landes, insbesondere aus der Umsatzsteuer, einzusetzen.
4. bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2024/2025 und in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 ebenfalls zusätzliche Landesmittel in Höhe von 50 Millionen Euro für die Infrastrukturpauschale einzuplanen, sodass weiterhin insgesamt 150 Millionen Euro Infrastrukturpauschale für die Kommunen zur Verfügung stehen.

Franz-Robert Liskow und Fraktion

Begründung:

Zur Stärkung der kommunalen Eigeninvestitionskraft wurde die Infrastrukturpauschale in Höhe von 100 Millionen Euro, in den Jahren von 2020 bis 2022 aufgestockt auf 150 Millionen Euro, eingeführt. Die Zuweisungen aus der Infrastrukturpauschale erfolgen außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und sind damit nicht kreisumlagefähig. Die Mittel stellen allgemeine Deckungsmittel dar und können unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden. Die Pauschale dient unter anderem zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitbandausbau.

Vor dem Hintergrund der hohen Inflation und insbesondere der überdurchschnittlich gestiegenen Kosten für Baumaßnahmen ist die Infrastrukturpauschale in der bisherigen Höhe von 150 Millionen Euro dauerhaft fortzuführen, um die kommunale Investitionskraft angesichts der drohenden Rezession zu stärken und die Investitionstätigkeit, insbesondere der finanzschwachen Kommunen zu verstetigen.

Dazu sollen durch das Land im Jahr 2023 zusätzlich 50 Millionen Euro bereitgestellt werden. Auch darüber hinaus soll das Land weiterhin zusätzlich 50 Millionen Euro für die Infrastrukturpauschale bereitstellen, mindestens für den Zeitraum des nächsten Doppelhaushaltes 2024/2025, idealerweise aber dauerhaft über den Zeitraum der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028.

Die Einigung zwischen Land und Kommunen vom 5. März 2019, nach der das Land die Mittel für die Infrastrukturpauschale um weitere 40 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2022 aufstockt, ist daher für das Jahr 2023 und die Folgejahre in der Weise modifiziert fortzuführen, dass das Land zukünftig zusätzlich 50 Millionen Euro zur Verfügung stellt. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes ist dementsprechend anzupassen.